



NUTZUNGSBEDINGUNGEN

für den Pfarrsaal der Pfarre Sankt Gertrud – Währing
Gentzgasse 22-24, 1180 Wien

Anmietbare Räume

Folgende Räumlichkeiten stehen zur Vermietung:

- kleiner Veranstaltungs-/Konferenzraum
- großer Veranstaltungs-/Konferenzraum Saal inklusive Bühne

Die Räumlichkeiten befinden sich auf der Liegenschaft Gentzgasse 22-24, 1180 Wien. Andere als die vorausgehenden genannten im Inneren gelegenen Räumlichkeiten unterliegen nicht der Vermietung und stehen für den Veranstalter auch nicht zur Nutzung zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere den Hofbereich vor dem Saaleingang (rund um die Linde, etc.) sowie den Grünbereich bei den Notausgängen. Die Notausgangstüren zur rechten Seite des Saales sind nur im Notfall zu öffnen und sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung geschlossen zu halten. Der Veranstalter hat für die Dauer der gesamten Veranstaltung darauf zu achten, dass die im vorausgehenden Satz näher genannten Bereiche von ihm und seinen Gästen nicht genutzt werden und hat er allenfalls umgehend Sorge dafür zu tragen, dass diese Bereiche im Verwendungsfall geräumt werden. Im Falle eines Verstoßes ist es dem Vermieter vorbehalten, die Veranstaltung jederzeit ohne Anspruch des Veranstalters auf Kostenersatz zu beenden.

Mietdauer

Die anmietbaren Räume können tagewesie zwischen 8:00 und 22:00 Uhr gemietet werden: Der Veranstalter ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass zum Ende der letzten gebuchten Einheit der Saal vollständig geräumt ist und der Veranstalter sowie seine Gäste zu diesem Zeitpunkt vollständig das Areal der Liegenschaft Gentzgasse 22-24, 1180 Wien, verlassen haben sowie sämtliche Tätigkeiten wie etwa die vereinbarte Selbstreinigung des Saales abgeschlossen ist. Im Falle eines Verstoßes ist es dem Vermieter vorbehalten, die Veranstaltung ohne Anspruch des Veranstalters auf Kostenersatz zu beenden und für jede angefangene Stunde des zeitlichen Übertritts eine Pauschalsumme von EUR 75,00 dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

Leistungsumfang

Die anmietbaren Räume sind mindestens mit dem Basismodul anzumieten. Darüber hinaus können weitere Module optional dazu gebucht werden:

- › Basismodul (Modul A): reine Raummiete inkl. Nutzung der vorhandenen Veranstaltungstechnik, Stühle und Tische (ohne Aufbau), WC-Anlagen;
- › Zusatzmodul Bestuhlung (Modul B): der Vermieter organisiert die gewünschte Bestuhlung des Raumes wobei gewählt werden kann zwischen, Konferenzbestuhlung (mit Tischen) oder Vortrags-/Theaterbestuhlung (ohne Tische);
- › Zusatzmodul Küche (Modul C): es kann die vorhandene Teeküche samt Buffeteinrichtung sowie das vorhandene Inventar (Küchengeschirr) laut Inventarliste genutzt werden;
- › Zusatzmodul Tischtücher (Modul D): es kann die vorhanden Tischwäsche genutzt werden;
- › Security: für Veranstaltungen, die länger als bis 20:00 Uhr dauern, wird ein Bewachungspersonal beigelegt.

Modulpreise

Die Mietpreise richten sich nach Dauer, Größe der angemieteten Räumlichkeiten sowie der Buchung etwaiger Zusatzmodule:

	Saal	Bühne
Basismodul:	EUR 500,--	EUR 50,--
Endreinigung	EUR 1250,--	EUR 25,--
	Bei einer Anmietung im Zeitraum zwischen dem 15.10 und 15.4. eines jeden Jahres fällt ein Heizkostenzuschlag in Höhe von EUR 40,- - pro Buchungstag.	
Zusatzmodul Bestuhlung:	EUR 75,--	
Zusatzmodul Küche:	EUR 100,--	
Zusatzmodul Security:	EUR 90,00 (verpflichtend bei Veranstaltungsdauer länger als bis 20:00 Uhr)	

Alle angeführten Preise verstehen sich netto ohne 20% gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bei verbindlicher Buchung ab 5 Veranstaltungstagen, wobei diese am Buchungstag bereits terminlich fixiert sein müssen, wird ein Rabatt von 25% auf den Gesamtpreis für das Basismodul gewährt.



Kaution

Vor Mietbeginn ist eine Kaution in Höhe von EUR 400,- an den Vermieter durch Banküberweisung zu hinterlegen. Diese dient der Sicherstellung etwaiger Gegenforderungen des Vermieters, insbesondere aufgrund von Schadenersatzansprüchen als Folge von Beschädigungen des Mitgegenstandes durch den Veranstalter sowie aller im Vertrag übernommenen Verpflichtungen. Die Kaution ist spätestens 14 Tage nach Rückstellung des Mietgegenstandes zurückzuführen, wenn feststeht dass aus dem Mietverhältnis des Vermieters keine ausstehenden Mietzahlungen, Kosten, Schäden oder dgl. offen bzw. entstanden sind.

Verbindliche Buchung

Eine Veranstaltung gilt als fix gebucht, sobald das entsprechende Entgelt sowie die Kaution für die Buchung an den Vermieter vorab bezahlt wurden.

Bewilligungen

Sämtliche erforderlichen behördlichen oder sonstigen Bewilligungen für die geplante Veranstaltung hat der Veranstalter auf eigene Kosten und Gefahr selbst einzuholen. Der Veranstalter hat diesbezüglich den Vermieter schad- und klaglos zu halten.

Raumkapazität

Die behördlich festgelegte Raumkapazität beträgt:

- › Variante „Bestuhlung mit offener Trennwand“: max. 200 Personen inkl. zwei Rollstuhlfahrer
- › Variante „Bestuhlung mit geschlossener Trennwand“: Saal 1 max. 102 Personen inkl. zwei Rollstuhlfahrer, Saal 2 max. 62 Personen inkl. zwei Rollstuhlfahrer
- › Variante „Ball“: max. 254 Personen inkl. zwei Rollstuhlfahrer

Behördliche Auflagen

Für die Nutzung der Räumlichkeiten sind seitens der zuständigen Behörden folgende Auflagen vorgeschrieben und übernimmt der Veranstalter die Verpflichtung zu deren Einhaltung:

- › Das Rauchen ist in den gesamten Räumlichkeiten verboten.
- › Sofern Kabel und Versorgungsleitungen am Boden verlegt werden müssen, sind diese gegen Stolpergefahr und mechanische Beschädigung geschützt, z.B. durch Fixierung, zu verlegen. Falls nötig, ist auf mögliche Stolpergefahren durch auffällige Kennzeichnung hinzuweisen.
- › Die Verwendung und Lagerung von pyrotechnischen Artikeln und offenem Feuer, mit Ausnahme bei der Verwendung als szenische Behelfe, ist verboten.
- › Im Falle von Inszenierungen:
- › Für mitwirkende Kinder ist die Genehmigung der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie zu erwirken.
- › Für mitwirkende Tiere ist die Genehmigung der Magistratsabteilung 60 (Veterinäramt) zu erwirken.



- › Rauchwaren und verlöschte Zündhölzer sind auf offener Szene in mit Wasser benetzten Aschenschalen o.ä. bzw. auf einer unbrennbaren Unterlage abzulegen.
- › Rauchwaren, die hinter der Szene verlöscht werden, sind in einem mit Wasser gefüllten Eimer abzulegen.
- › Bei der Verwendung von offenem Licht/Feuer ist auf die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände zu Personen und Dekorationen zu achten.
- › Brennende Kerzen o.ä. müssen auf ihrer Halterung gegen Umfallen gesichert befestigt sein.
- › Mit den auf der Szene verwendeten brennenden Kerzen, Fackeln o.ä. dürfen nur langsame Bewegungen ausgeführt werden bzw. ist mit ihnen entsprechend vorsichtig zu hantieren.
- › Es dürfen nur Fackeln, Feuerstellen o.ä. mit einem entsprechenden Sicherheitsmechanismus, der im Gefahrenfall ein sofortiges Auslösen der Flammen ermöglicht, verwendet werden.
- › Bei der Verwendung von pyrotechnischen Artikeln sind die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. Nr. 131/2009 i.d.g.F., sowie die Bedienungsanleitungen und die Herstellerangaben, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsabstände, einzuhalten.
- › Pyrotechnische Artikel dürfen nur elektrisch und nur von einer verantwortlichen, eingeschulten Person, wobei diese die freie Sicht auf die Szene bzw. das Spielgeschehen haben muss, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände zu Personen und Dekorationen gezündet werden.
- › Es darf Nebel nur in einem solchen Ausmaß auf die Szene geblasen werden, dass die Verkehrswege im Bühnen- und Zuschauerraum noch sicher begehbar bleiben.
- › Verwendete Messer, Hieb- und Stichwaffen u.ä. müssen stumpf und unscharf sein. Dies gilt auch für Messer, Scheren und dergleichen, die nicht ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden.
- › Mit den Messern, Scheren, Werkzeugen u.ä. ist entsprechend vorsichtig umzugehen. Bei solchen Szenen ist auch eine eventuelle Sichtbehinderung der mitwirkenden Darsteller durch Scheinwerfer o.ä. zu beachten.
- › Verwendete Schusswaffen müssen zur Abgabe scharfer Schüsse ungeeignet oder Attrappen sein.
- › Es dürfen nur Platzpatronen mit kleinster erforderlicher Ladung abgefeuert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände zu achten. Es darf nicht direkt auf Personen gezielt werden.
- › Werden Zuschauer auf die Bühne geholt, ist ihnen erforderlichenfalls beim Betreten bzw. Verlassen der Bühne Hilfestellung zu gewähren.
- › Bei Auftritten im bzw. durch den Zuschauerraum ist darauf zu achten, dass keine Besucher gefährdet oder belästigt werden
- › Aufbauten im Zuschauerraum dürfen die erforderlichen Breiten der Fluchtwege nicht einengen. Erforderlichenfalls sind Sitzplätze auszubauen oder im erforderlichen Ausmaß für Besucher zu sperren.



- › Flaschen, Gläser o.ä., die auf den Boden geworfen werden, müssen aus Crashglas sein.
- › Es dürfen keine Gegenstände o.ä. in den Zuschauerraum geworfen werden.
- › Es darf pro Tisch nur eine Kerze bzw. nur ein Kerzenleuchter standsicher aufgestellt werden. Kerzen müssen mit Übergläsern (Windlichter) versehen sein. Die Kerzenflammen dürfen nicht über das Überglas reichen.
- › Die Ausgangstüren sowie die Türen in den Fluchtwegen müssen während der Veranstaltung unversperrt und unverstellt sein.

Haftung

Für Beschädigungen, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Veranstalters verursacht werden, haftet der Veranstalter. Der Veranstalter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Dies gilt für Schäden sowohl im Inneren des Mietgegenstandes als auch für Beschädigungen die im Bereich der Liegenschaft Gentzgasse 22-24, 1180 Wien, entstanden sind. Das Anbringen von Dekorationsmaterial und Ähnlichem ist ohne Zustimmung nicht gestattet. Beschädigungen der Räume durch den Veranstalter und dessen Gäste werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Anbringung von Dekoration müssen feuerpolizeiliche und sonstige Bestimmungen eingehalten werden. Strafen, die aus Nichteinhaltung dieser Bestimmungen resultieren, werden voll vom Veranstalter getragen. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Veranstalter/Veranstalter oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, sowie Garderobe. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Veranstaltung ohne Störung der übrigen Bewohner der benachbarten Räumlichkeiten und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird.

Musik

Musikalische Darbietungen sind nur im geschlossenen Raum bei geschlossenen Fenstern möglich. Die notwendigen Anmeldungen bei AKM und Vergnügungssteuer sind vom Veranstalter rechtzeitig einzuholen. Alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Der Veranstalter hält den Vermieter hinsichtlich aller Schäden schad- und klaglos, die aus der nicht rechtzeitigen Anmeldung bezüglich AKM und Vergnügungssteuer bzw. aus der nicht rechtzeitigen Abführung von AKM- und Vergnügungssteuerbeiträgen herrühren und stellt ihn haftungsfrei. Informationen über die Höhe der anfallenden Kosten erhalten Sie unter AKM, Baumannstraße 10, 1030 Wien, +43 2 71714 oder unter <http://www.akm.co.at>.

Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis aufzulösen, wenn die Veranstaltung den Ruf sowie die Sicherheit des Hauses gefährdet sowie im Falle höherer Gewalt. Der Veranstalter ist in keinem Fall zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.



Kündigung durch den Veranstalter

Im Falle einer Stornierung einer verbindlich gebuchten Einheit verpflichtet sich der Veranstalter bei Stornierung der Veranstaltung ab 48 Stunden vor Beginn dieser gebuchten Einheit zur Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts in voller Höhe.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist Wien vereinbart.

Stand, Dezember 2020